

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### **über die Übernahme der Rechte und Pflichten aus § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) für die Sonderschüler der Stadt Rüthen durch die Stadt Warstein**

Zwischen der Stadt Warstein und der Stadt Rüthen wird aufgrund der §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) und des § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV NW S. 241) in den zur Zeit geltenden Fassungen gemäß Beschlüssen

des Rates der Stadt Warstein vom 01.12.1975 und

des Rates der Stadt Rüthen vom 15. Dezember 1975

folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Warstein als Schulträger übernimmt alle Rechte und Pflichten aus § 10 Abs. 4 SchVG, die aus der Zuweisung der Sonderschüler der Stadt Rüthen entstehen. Die Sonderschüler werden in die Grimmeschule, Schule für Lernbehinderte (Sonderschule), in Warstein, eingeschult.

#### § 2

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Stadt Rüthen verpflichtet sich, die im Schüleransatz nicht gedeckten Schullasten an die Stadt Warstein zu erstatten.
- (2) Die Schullasten umfassen alle persönlichen und sächlichen Kosten einschließlich der Schülerfahrkosten und der Zins- und Tilgungsleistungen für Schulneubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten und Ersteinrichtungen.

#### § 3

##### Berechnung des Schullastenbeitrages

Der von der Stadt Rüthen aufzubringende Schullastenbeitrag wird wie folgt errechnet:

- a) Die Gesamtsumme der unter § 2 genannten Schullasten wird um die Einnahmen der Sonderschule mit Ausnahme des Schullastenbeitrages vermindert.

- b) Der so ermittelte Zuschussbedarf wird durch die Gesamtzahl der Schüler der Sonderschule nach dem Stichtag vom 15.10. des Jahres, für das der Schullastenbeitrag ermittelt wird, geteilt. Dieser Betrag stellt den Kopfbetrag je Kind dar.
- c) Der Kopfbetrag wird um den Schüleransatz nach dem Finanzausgleichsgesetz ermäßigt. Der Schüleransatz wird nach dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz mit den Schülerzahlen nach dem Stichtag vom 15.10. des Jahres, für das der Schullastenbeitrag ermittelt wird, angesetzt. Hierbei wird der Mehrbetrag an Kreisumlage, den die Stadt Warstein als Empfänger des Schüleransatzes zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Der so ermittelte Betrag stellt den Schullastenbeitrag je Kind für das jeweilige Rechnungsjahr dar.
- d) Er wird mit der Anzahl der Sonderschüler der Stadt Rütten vervielfältigt.

#### § 4

##### Vorläufiger Schullastenbeitrag

Als vorläufiger Schullastenbeitrag wird der Betrag, der für das Vorjahr gezahlt wurde, festgesetzt. Er ist je zur Hälfte am 01. April und 01. November an die Stadt Warstein zu entrichten.

#### § 5

##### Endgültiger Schullastenbeitrag

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schullastenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schullastenbeitrag eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese auszugleichen. Der Stadt Rütten ist das Verzeichnis der Schülerzahlen und die Berechnungsunterlage mitzuteilen.

#### § 6

##### Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn durch schulorganisatorische Änderungen die Voraussetzungen des § 1 nicht mehr gegeben sind. Der Schullastenbeitrag wird letztmalig für das Jahr ermittelt, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Schüleransatz, den die Stadt Warstein in den folgenden zwei Jahren nach Wirksamkeit der Kündigung mehr erhält, gilt durch die in § 3 dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Berechnung als ausgeglichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Warstein, den 21. Januar 1976

Der Stadtdirektor  
gez. Klasmeier

2. Beamter  
gez. Heppelmann

Rüthen, den 13. Januar 1976

Der Stadtdirektor  
gez. Tiggemann

2. Beamter  
gez. Voß  
Oberamtsrat

## G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein vom 13./21.01.1976 betr. Beschulung der Sonderschüler der Stadt Rüthen wird auf Grund der §§ 11 Abs. 6 und 15 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes vom 29.04.1975 (GV NW S. 398) in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 202) genehmigt.

Soest, den 26. Februar 1976

Schulamt für den Kreis Soest  
Der Oberkreisdirektor  
i. A.  
gez. Prinz zu Waldeck  
Ltd. Kreisrechtsdirektor